



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279
Kl. 204 DW

Zl. 15-43.47:44.0/85 Sd/En

Wien, 5. Februar 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien - Parlament

L	WURF
Zl	66
D	7. FEB. 1985
Verteilt	11. FEB. 1985
Froner	

St. Kovac

Betr.: Entwurf des Chemikaliengesetzes
Bezug: Schreiben des Bundesministeriums
für Gesundheit und Umweltschutz
an den Hauptverband vom 31. Oktober 1984,
Zl. IV-52.190/91-2/84

Wir wurden ersucht, 25 Exemplare unserer Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und übermitteln hiemit die gewünschten Kopien.

Der Generaldirektor:
Wenzelwirz

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
Kl. 204 DW

zL 15-43.47:44.0/85 Sd/En

Wien, 5. Februar 1985

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umwelt-
schutz

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf des Chemikaliengesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Oktober 1984,
zL. IV-52.190/91-2/84

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat uns als einziger Sozialversicherungsträger eine Stellungnahme zum Chemikaliengesetz übermittelt. Wir geben in der Folge Anmerkungen aus dieser Stellungnahme wieder und bitten Sie, diese bei der endgültigen Formulierung des Gesetzesstextes zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs 5 Z 1:

Es geht um die Klarstellung des Begriffes der "Explosionsgefährlichkeit". Als Anhaltspunkt oder Richtwert dienen entsprechende Eigenschaften des Dinitrobenzol. Nach Auffassung unserer Techniker sollte geklärt werden, ob der Gesetzgeber unter Dinitrobenzol die ortho-, meta- oder para-Verbindung versteht.

Zu § 2 Abs 5 Z 6,7 und 8:

Die Umschreibung "giftig" in drei Abstufungen richtet sich methodisch nach der Auswirkung eines Giftes auf den Gesundheitszustand von Menschen und enthält keine objektiven, technischen Werte. Deshalb empfiehlt es sich nach Auffassung unserer Techniker, im neuen Chemikaliengesetz auf LD₅₀-Werte zurückzugreifen. Dies könnte auch in der Form eines Verordnungsvorbehalt geschehen.

- 2 -

Zu § 5 Abs 1 Z 1:

Es ist zu bedenken, daß fast alle Polymerisate aus leicht flüchtigen und oft giftigen Bestandteilen bestehen (zB Formaldehyd, Isocyanate, Acrylnitril). Berücksichtigt man diese in der Polymerchemie anerkannten Eigenschaften, ist zu befürchten, daß der Grenzwert von zwei Gewichtsprozent der Gesamtmasse zu hoch ist und die in § 5 Abs 3 des Entwurfes vorgesehene Verordnung nicht die Ausnahme, sondern den Regelfall darstellen würde. Deshalb wird die Anregung unterbreitet, diesen Grenzwert herabzusetzen.

Zu § 15 Abs.1 und 41 Abs.3:

Die Unfallversicherungsträger der österreichischen Sozialversicherung, insbesondere auch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, beschäftigen sich schon seit längerer Zeit mit der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Sie haben auf diesem Gebiet reiche Erfahrung erworben. Damit die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 15 des Gesetzesentwurfes mit den vorbeugenden Maßnahmen der Unfallversicherungsträger koordiniert werden können, wird ersucht,

- a) Vorsorge dafür zu treffen, daß die Unfallversicherungsträger von der Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 15 Chemikaliengesetz raschestmöglich informiert werden und
- b) ausdrücklich auch Vertreter der Unfallversicherung in den Fachbeirat gemäß § 41 des Gesetzesentwurfes einzubeziehen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:
